

## Bericht Nr. 2185 zum Auftrag zur Prüfung und Umsetzung eines geeigneten Verfahrens, um alle Basler Bürgerinnen und Bürger ansprechen und informieren zu können

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 24. Februar 2020

### 1. Ausgangslage

Gemäss § 28 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates hat der Bürgerrat für den Fall, dass ein Auftrag überwiesen wird, innert Jahresfrist der in der Sache zuständigen Kommission des Bürgergemeinderates das Geschäft vorzulegen. Der Bürgergemeinderat hat dem Bürgerrat am 2. April 2019 den folgenden Auftrag zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen:



Sozialdemokratische Partei  
Basel-Stadt

SP- Fraktion des Bürgergemeinderates

#### Auftrag

zur Prüfung und Umsetzung eines geeigneten Verfahrens, um alle Basler Bürgerinnen und Bürger ansprechen und informieren zu können

Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Basel hält unter III. (Organisation und Zuständigkeit) bzw. (III.) 1. (Die Stimmberechtigten) im § 6 die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Referendums oder einer Initiative fest:

##### § 6 Referendum und Initiative

1 Die Stimmberechtigten entscheiden über dem Referendum unterliegende Beschlüsse des Bürgergemeinderates, wenn dieser es selbst beschliesst oder wenn dies von 1'000 Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bürgerrat schriftlich verlangt wird.

2 Mindestens 2'000 Stimmberechtigte können beim Bürgergemeinderat mit einer Initiative das Begehren um Erlass, Abänderung oder Aufhebung einer in dessen Kompetenz fallenden Ordnung oder eines dem Referendum unterliegenden Beschlusses stellen.

In den vergangenen Jahren ist das Mittel des Referendums oder der Initiative in der Bürgergemeinde nicht ergriffen worden. Es liegt die Vermutung nahe, dass der Antrieb für einen solchen politischen Vorstoss bereits am Beibringen der nötigen Unterschriften gescheitert ist.

Ursache dafür ist, dass die Parteien oder Interessengruppen die Menschen mit Bürgerrecht in Basel nicht direkt ansprechen können. Beim Sammeln von Unterschriften auf der Strasse ist es enorm schwierig geworden, Bürgerinnen und Bürger aus der Masse der Passantinnen und Passanten zu „erkennen“ und anzusprechen. Zudem ist vielen Einwohnerinnen und Einwohnern der Unterschied zwischen „stimmberechtig“ und „Basler Bürgerrecht“ nicht geläufig, wodurch es zu Missverständnissen und zu vielen unberechtigten Unterschriften kommt. Schliesslich zeigt sich, dass das politische Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Referenden oder Initiativen in der Bürgergemeinde aktuell nahezu nicht mehr genutzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund beantragen die Unterzeichnenden dem Bürgergemeinderat, zu beschliessen:

://: Der Bürgerrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, wie und in welchem Zeitrahmen er ein Verfahren entwickeln kann, damit die interessierten Kreise (primär Parteien, allfällige weitere zu definierende) sämtliche Basler Bürgerinnen und Bürger direkt erreichen können, um sie über politische Anliegen, Referenden oder Initiativen zu informieren.

07.03.2019

Rolf Keller, für die SP-Fraktion

## 2. Stellungnahme des Bürgerrates

Gemäss § 11 Abs. 2 lit. d des (kantonalen) Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) vom 11. Januar 2017 (siehe Beilage) besteht für Private wie Organisationen die Möglichkeit, für schützenswerte ideale Zwecke, wozu politische Anliegen gehören, die Stimmberechtigten der Bürgergemeinde (BG) bei der Einwohnerkontrollbehörde (kostenpflichtig) erhältlich zu machen (Zustellung aus Datenschutzgründen nur an «gewisse Dritte», siehe Merkblatt in der Beilage), sofern diese nicht mit einer Datensperre belegt sind. Dies wurde auf Nachfrage sowohl vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, Beat Rudin, wie auch vom Leiter des Bevölkerungsamts des Kantons Basel-Stadt, Fritz Schütz, bestätigt. Für den (reinen) Bezug von 50'000 Adressen (Zahl der Stimmberechtigten anlässlich der Gesamterneuerungswahlen im Jahre 2017: 45'358) würden seitens des Justiz- und Polizeidepartements CHF 2'510.- berechnet (siehe Merkblatt in der Beilage).

Daneben stellt sich die grundsätzliche Frage, ob bzw. inwieweit es Aufgabe einer Organisation wie der BG sein kann / soll, für die Erreichbarkeit der in ihren Angelegenheiten Stimmberechtigten zu sorgen, um sie über politische Anliegen, Referenden oder Initiativen zu informieren. Diese Frage kann jedoch offenbleiben, da dem im vorstehenden Auftrag geäusserten Anliegen<sup>1</sup>, wie bereits ausgeführt, durch die bestehende Rechtssetzung bzw. -lage grundsätzlich Rechnung getragen wird.

## 3. Antrag

Der Bürgerrat beantragt dem Bürgergemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- ://:
1. Der vorstehende Bericht wird zur Kenntnis genommen.
  2. Der Auftrag «zur Prüfung und Umsetzung eines geeigneten Verfahrens, um alle Basler Bürgerinnen und Bürger ansprechen und informieren zu können» wird als erledigt abgeschrieben.

Namens des Bürgerrates

Der Präsident  
Lucas Gerig

Der Bürgerratsschreiber  
Daniel Müller

18. Februar 2020

- Beilagen:**
1. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) vom 11. Januar 2017
  2. Merkblatt für private Organisationen und Institutionen bei Adressselektionen aus dem Einwohnerregister des Bevölkerungsamts des Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

---

<sup>1</sup> Wie «interessierte Kreise (primär Parteien, allfällige weitere zu definierende) sämtliche Basler Bürgerinnen und Bürger [Anm.: in der Stadt Basel wohnhaft und somit stimmberechtigt] direkt erreichen können, um sie über politische Anliegen, Referenden oder Initiativen zu informieren.

**Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)**

Vom 11. Januar 2017 (Stand 1. Juli 2017)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 3 und 24 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 <sup>1)</sup>, Art. 21 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz; RHG) vom 23. Juni 2006 <sup>2)</sup>, Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; AuG) vom 16. Dezember 2005 <sup>3)</sup> und Art. 88 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 <sup>4)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0775.01 vom 24. Mai 2016 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 16.0775.02 vom 7. Dezember 2016,

beschliesst:

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1** *Gegenstand*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die An-, Um- und Abmeldung natürlicher Personen bei Niederlassung oder Aufenthalt in der Einwohnergemeinde und die Führung eines kantonalen Einwohnerregisters.

**§ 2** *Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrollbehörden der Einwohnergemeinden sind zuständig für

- a) die einwohnerkontrollrechtlichen An-, Um- und Abmeldungen sowie
- b) die Führung des Einwohnerregisters.

<sup>2</sup> Das für die Einwohnerkontrolle zuständige kantonale Amt übt die Aufsicht über das Einwohnermeldewesen aus.

<sup>3</sup> Für die migrationsrechtliche Regelung des Aufenthaltes ist die kantonale Migrationsbehörde zuständig. Sie ist die für den Vollzug des AuG und dessen Ausführungsvorschriften zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 88 Abs. 1 VZAE.

<sup>1)</sup> SR 101.

<sup>2)</sup> SR 431.02.

<sup>3)</sup> SR 142.20.

<sup>4)</sup> SR 142.201.

### § 3 *Begriffe*

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

- a) **Niederlassung:** Wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen.
- b) **Aufenthalt:** Wenn sich eine Person mindestens während dreier aufeinander folgender Monate in einer Gemeinde aufhält und die Voraussetzungen von lit. a nicht erfüllt.

## II. Melde- und Auskunftspflichten

### § 4 *An- und Abmeldung, Wohnungswechsel*

<sup>1</sup> Wer zwecks Niederlassung oder Aufenthalt in eine Gemeinde zieht, wer die Wohnadresse ändert oder die Wohnung innerhalb derselben Liegenschaft wechselt oder wer aus der Gemeinde wegzieht, hat dies innerhalb von 14 Tagen einer Einwohnerkontrollbehörde mitzuteilen.

<sup>2</sup> Das Niederlassungs- oder Aufenthaltsverhältnis erlischt mit der Abmeldung.

<sup>3</sup> Die An-, Um- oder Abmeldung kann durch persönliche Vorsprache am Schalter einer Einwohnerkontrollbehörde, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

### § 5 *Mitwirkungspflicht*

<sup>1</sup> Die meldepflichtige Person gibt der Einwohnerkontrollbehörde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die im Einwohnerregister zu erfassenden Daten betreffend:

- a) Identität;
- b) Zivilstand;
- c) Abmeldung in der bisherigen Wohnsitzgemeinde;
- d) administrative Wohnungsnummer.

<sup>2</sup> Sie weist die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen oder gleichwertigen Dokumenten nach:

- a) Pass oder Identitätskarte;
- b) in der Schweiz ausgestellter Führerausweis;
- c) Bescheinigungen über den Zivilstand;
- d) Abmeldebescheinigung der Wegzugsgemeinde;
- e) Mietvertrag oder Wohnungsausweis.

### § 6 *An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen*

<sup>1</sup> Kommt die meldepflichtige Person ihren Meldepflichten nicht nach, nimmt die zuständige Einwohnerkontrollbehörde die An-, Um- oder Abmeldung von Amtes wegen kostenpflichtig vor.

<sup>2</sup> Die säumige Person hat die damit verbundenen Zusatzkosten zu tragen, sofern sie kein unverschuldetes Hindernis nachweisen kann.

<sup>3</sup> Personen, die eine amtliche Handlung gemäss Abs. 1 verursacht haben und diese rückgängig machen wollen, haben zu belegen, dass die amtliche Handlung zu Unrecht erfolgt ist. Insbesondere haben sie zu belegen, wo sie sich aufgehalten haben.

### § 7 *Melde- und Auskunftspflichten Dritter*

<sup>1</sup> Wer einer meldepflichtigen Person entgeltlich Unterkunft gewährt, insbesondere eine Wohnung vermietet, hat der Einwohnerkontrollbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Entstehen der Anmelde- bzw. Abmeldepflicht über Zu- und Wegzug sowie Wohnungswechsel Mitteilung zu machen.

<sup>2</sup> Wird der Pflicht zur An-, Um- oder Abmeldung nach § 4 nicht nachgekommen, haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Einwohnerkontrollbehörde auf Anfrage über die bei ihnen beschäftigten Personen unentgeltlich entsprechende Auskunft zu erteilen.

<sup>3</sup> Die Industriellen Werke Basel und andere registerführende Stellen sowie Vermieterinnen oder Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeberinnen und Logisgeber sind verpflichtet, die Daten gemäss RHG, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsnummer einer Person erforderlich sind, auf Anfrage der Einwohnerkontrollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup> Kollektivhaushalte gemäss § 2 lit. b der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister im Kanton Basel-Stadt (Registerharmonisierungsverordnung; EV RHG) vom 23. Dezember 2008 melden der Einwohnerkontrollbehörde Basel mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres jeweils bis 15. Januar des Folgejahres alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am Stichtag seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten.

### § 8 *Meldepflicht für Unternehmerinnen und Unternehmer*

<sup>1</sup> Selbständig Erwerbstätige ohne Niederlassung oder Aufenthalt, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben ihre Firmen oder Betriebsstätten bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel zu melden.

<sup>2</sup> Die Frist zur Anmeldung beträgt ab Betriebsaufnahme 14 Tage.

<sup>3</sup> Bei Änderung oder Aufgabe der Tätigkeit hat eine Meldung innert 14 Tagen zu erfolgen.

### § 9 *Behördliche Meldepflichten*

<sup>1</sup> Öffentliche Organe, insbesondere die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Zivilstandsamt, die Adoptionsbehörde, die Behörde des Straf- und Massnahmenvollzuges und das Straf-, Zivil- und Appellationsgericht melden den Einwohnerkontrollbehörden die für die Registerführung relevanten Daten.

## III. Einwohnerregister

§ 10 *Inhalt*

<sup>1</sup> Im Einwohnerregister sind folgende Daten zu führen:

- a) die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 und 7 RHG von Personen, die sich niedergelassen haben oder sich aufhalten;
- b) handlungsfähigkeitseinschränkende oder -aufhebende Beistandschaften;
- c) Vormundschaften über Minderjährige;
- d) Sperrvermerke.

§ 11 *Datenbekanntgabe*

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, richtet sich die Bekanntgabe von Personendaten durch die zuständige Einwohnerkontrollbehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz; IDG) vom 9. Juni 2010.

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrollbehörde ist befugt:

- a) den zuständigen Stellen die erforderlichen Daten zur Herausgabe des Basler Adressbuches und zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik bekanntzugeben. Unter Berücksichtigung der Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gemäss § 28 IDG sind die Einwohnerkontrollbehörden zudem befugt, die erforderlichen Daten für offizielle Schriften der Gemeinden bekanntzugeben;
- b) die Daten bei Zu- und Wegzügen sowie beim Wohnungswechsel innerhalb einer Liegenschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern mit den registerführenden Stellen anderer Gemeinden, Kantone und beim Bund gemäss den Vorgaben des Bundes in elektronischer Form auszutauschen;
- c) privaten Personen oder Organisationen auf schriftliches Gesuch hin Familiennamen und Vornamen, Adresse und Geburtsdatum von einzelnen Personen bekanntzugeben. Weitere Daten, ausgenommen besondere Personendaten, über einzelne Personen können bekanntgegeben werden, soweit schriftlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird;
- d) privaten Personen und Organisationen auf schriftliches Gesuch hin nach bestimmten Kriterien geordnet Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse von Personen bekanntzugeben, die in der Gemeinde wohnen, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Zulässige Kriterien sind ausschliesslich Alter, Geschlecht, Adresse, Stimmberechtigung und Zuzug.

<sup>3</sup> Die Bekanntgabe von Personendaten an private Personen und Organisationen steht unter dem Vorbehalt des Rechts auf Sperrung nach dem IDG.

**§ 12**            *Datenbekanntgabe für Forschungs- und Präventionsprojekte und Umfragen*

<sup>1</sup> Die zuständige Einwohnerkontrollbehörde kann die zur Kontaktaufnahme für ein bestimmtes Forschungs- oder Präventionsprojekt notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben an:

- a) öffentliche und private Stellen und Organisationen, die vom Bund, vom Kanton oder einer Gemeinde mit der Durchführung eines bestimmten Forschungs- oder Präventionsprojektes beauftragt worden sind; oder
- b) öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen für ihre Forschungsprojekte.

<sup>2</sup> Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich vor der Datenbekanntgabe zu verpflichten,

- a) die Adressdaten ausschliesslich zur Kontaktaufnahme für das bestimmte Forschungsprojekt beziehungsweise für die bestimmte Präventionsmassnahme zu verwenden;
- b) die Adressdaten nicht an Dritte weiterzugeben; und
- c) für die Informationssicherheit zu sorgen.

<sup>3</sup> Die zuständige Einwohnerkontrollbehörde kann öffentlichen Organen die für die Durchführung von Umfragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Adressdaten ausgewählter Einwohnerinnen und Einwohner bekannt geben.

#### IV. Behördlicher Zwang und Strafbestimmung

**§ 13**            *Polizeiliche Vorführung*

<sup>1</sup> Wer trotz wiederholter Aufforderung den gesetzlichen Meldepflichten gemäss § 4 nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.

**§ 14**            *Strafbestimmung*

<sup>1</sup> Wer den §§ 4, 5, 7 und 8 dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird in Anwendung von §§ 47 und 48 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Art. 115 – 120 AuG bleiben vorbehalten.

#### V. Weitere Bestimmungen

**§ 15**            *Gebühren*

<sup>1</sup> Die zuständige Einwohnerkontrollbehörde erhebt Gebühren für Verwaltungshandlungen, die sie in Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes vornimmt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sind befugt, für ihre Einwohnerkontrollbehörde eigene Gebührenreglemente zu erlassen.

**§ 16** *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen auf dieses Gesetz gestützte Verfügungen der kantonalen Behörden kann gemäss §§ 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz; OG) vom 22. April 1976 an das zuständige Departement rekurriert werden.

<sup>2</sup> Gegen auf dieses Gesetz gestützte Verfügungen der Einwohnerkontrollbehörden Riehen und Bettingen kann an den zuständigen Gemeinderat rekurriert werden.

## VI. Schlussbestimmungen

**§ 17** *Vollzug*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes Ausführungsvorschriften.

**§ 18** *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Schriften, die nach bisherigem Recht bei der Einwohnerkontrollbehörde hinterlegt worden sind, werden bis zur Herausgabe zu Lebzeiten der bzw. des Betroffenen aufbewahrt. Bei einer Abmeldung werden die noch hinterlegten Schriften gegen Rückgabe des Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsausweises ausgehändigt.

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über das Aufenthaltswesen vom 16. September 1998 aufgehoben.





## **Merkblatt für private Organisationen und Institutionen bei Adresselektionen aus dem Einwohnerregister**

### **Vorgehen und Kosten**

Adresselektionen aus dem Einwohnersystem Basel-Stadt sind kostenpflichtig, ausser sie erfolgen aufgrund eines Leistungsauftrags durch Bund oder Kanton. Aus Gründen des Datenschutzes werden die selektionierten Adressen für Verpackung und den Versand nicht in jedem Fall dem Besteller direkt zugestellt, sondern einer dem Einwohneramt bekannten Drittstelle (z.B. Bürgerhospital/Spektrum, Materialzentrale des Erziehungsdepartements Basel-Stadt). Über das Vorgehen entscheidet das Einwohneramt als Datenowner.

Anfragen für eine Selektion aus dem Einwohnerregister sind schriftlich und begründet bei der Stabsabteilung des Bevölkerungsamtes Basel-Stadt, Spiegelgasse 6, 4001 Basel oder via Mail ([bevölkerungsamt@jsd.bs.ch](mailto:bevölkerungsamt@jsd.bs.ch)) einzureichen.

Für die Bekanntgabe der Daten kann das Einwohneramt vorgängig insbesondere die Einwilligung des Datenschutzbeauftragten Basel-Stadt einholen.

Es besteht kein Anspruch auf den Erhalt der angefragten Daten. Eine Selektion kann daher abgelehnt werden.

Für die selektionierten Adressen wird Rechnung gemäss folgenden Tarifen gestellt:

- 0 bis 1'000 Adressen = CHF 0.60 pro Adresse
- für jedes weitere angebrochene 1'000 = CHF 50

Die selektierten Adressen werden via Filetransfer an den Besteller oder an die Drittstelle geschickt.

Bezüglich des Vorgehens und der Kosten für Verpackung und Versand (inkl. Erstellen von Serienbriefen) ist die Drittstelle vorgängig direkt zu kontaktieren; die Kontaktdaten sind auf Anfrage erhältlich.

Für Verpackung und Versand stellt die Drittstelle dem Auftraggeber separat Rechnung.

### **Fragen**

Bei Fragen wenden Sie sich an die Stabsabteilung des Bevölkerungsamtes ([bevölkerungsamt@jsd.bs.ch](mailto:bevölkerungsamt@jsd.bs.ch)).